

# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

53

53

55

55

56

53

# Nr. 6 / 20. März 2015

#### Inhaltsübersicht

# Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

#### Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

#### Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

# Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahnen A 8 und A 93 im Bereich der Gemeinde Raubling;

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

# Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (<a href="www.bayerische-landesregulierungsbehoer-de.de">www.bayerische-landesregulierungsbehörde</a> unch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

#### Schulwesen

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

# Vom 10. März 2015 44-5103-7/14-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

# § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 15. April 2013 (OBABI S. 146), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 9. Juli 2014 (OBABI S. 138), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

#### Grundschule Alling

Der Sprengel der Grundschule Alling umfasst das Gebiet der Gemeinde Alling.

#### 2. § 1 Nr. 3.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

\_\_\_\_\_

3.c) Starzelbachschule Mittelschule Eichenau

Der Einzugsbereich der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell.

# 3. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

# 6.b) Grundschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck, am Niederbronner Weg, umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck östlich und südlich folgender Linie:

Schöngeisinger Straße (Mitte bis Landsberger Straße, dann einschließlich bis Hauptstraße) – Hauptstraße (einschließlich) – Augsburger Straße (Mitte) – Maisacher Straße (einschließlich) – Sommerkellerweg (Mitte);

dazu die Stadtteile Fürstenfeld, Gelbenholzen, Kreuth, Pfaffing und Weiherhaus der Stadt Fürstenfeldbruck.

4. § 1 Nr. 16.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.c) Mittelschule Olching, Amperschule

Der Einzugsbereich der Mittelschule Olching, Amperschule, umfasst das Gebiet der Stadt Olching und das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell nördlich der Bahnlinie München-Augsburg.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell.

# 5. § 1 Nr. 17.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

# 17.d) Mittelschule Puchheim

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Stadt Puchheim und der Gemeinde Gröbenzell südlich der Bahnlinie München-Augsburg.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Olching, Amperschule, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 10. März 2015 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

#### Vom 2. März 2015 44-5103-4/14-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBI S. 186), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

# § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 21. November 2014 (OBABI S. 193) wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

# 15.a) Grundschule Neubiberg

Der Sprengel der Grundschule Neubiberg umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Neubiberg der Gemeinde Neubiberg, ohne den südwestlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße und südöstlich der Bahnhofstraße (Gemeinde Ottobrunn) gelegenen Teil des Gemeindeteils Neubiberg.

# 15.b) Grundschule Unterbiberg

Der Sprengel der Grundschule Unterbiberg umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Unterbiberg der Gemeinde Neubiberg.

# 2. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

# 25. Georg-Preller-Grundschule Straßlach

Der Sprengel der Georg-Preller-Grundschule Straßlach umfasst das Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 2. März 2015 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

# Landesentwicklung

#### PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

# Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 65.750,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.847,22 €

festgesetzt.

# § 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

# § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt. § 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

П.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108 in 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 17. März 2015 Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert Landrat, Verbandsvorsitzender

# Umweltfragen

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahnen A 8 und A 93 im Bereich der Gemeinde Raubling

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

# Bekanntmachung vom 20. März 2015 50-8716.2-RO-3

## 1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Raubling – Bundesautobahnen A 8 und A 93 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahnen schutzwürdige Gebiete in Raubling mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$  und  $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$  betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BlmSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

# 2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Raubling im Bereich der Bundesautobahnen A 8 und A 93.

#### 3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Maßnahme 1:

Bestandsorientierter Ausbau (Erneuerung der Fahrbahn) in Fahrtrichtung Inntaldreieck; Bundesautobahn A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden

#### Maßnahme 2:

Bestandsorientierter Ausbau (Erneuerung der Fahrbahn) in Fahrtrichtung Kiefersfelden; Bundesautobahn A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden

#### Maßnahme 3:

Errichtung einer Lärmschutzanlage im nördlichen Bereich der Bundesautobahn A 93 Süd; Strecken-km 0,530 bis 1,915

#### Maßnahme 4:

Nachträgliche Lärmvorsorge an der Bundesautobahn A 8 Ost im Bereich Raubling; Strecken-km 57,380 bis 58,448

# Maßnahme 5:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

# 4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Raubling öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 20. März 2015 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 20. April 2015 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Raubling, Rathaus, Bahnhofstraße 31, 1. Stock, Zimmer 11, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik "Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Raubling"

#### oder

• der Gemeinde Raubling (<u>www.raubling.de</u>) in der Rubrik "Aktuelles aus Raubling" eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 4. Mai 2015, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern. de) unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Raubling" Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 20. März 2015 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident